



## Änderung der Hauptsatzung – Satzungsbeschluss

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
Hauptausschuss	22.04.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	02.05.2024	Entscheidung	öffentlich

### **Anlagen**

Anlage 1: Gegenüberstellung alt – neu

### **Weitere beteiligte Ressorts**

Ressort Finanzen

### **I. Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

### **Große Kreisstadt Crailsheim**

## **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

**vom 11. Mai 2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat am 2. Mai 2024 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Wertgrenzen der Ausschüsse unter den Ziffern 1. a), 7. a) und 9, die derzeit bei 500.000 Euro liegen, werden auf einen Wert von bis zu 1.000.000 Euro angehoben. In Folge dessen erhöht sich die Wertgrenze des Gemeinderats bei diesen Ziffern auf mehr als 1.000.000 Euro.

Die Wertgrenze der Ausschüsse unter der Ziffer 2, die derzeit bei 250.000°Euro liegt, wird auf einen Wert von bis zu 500.000° Euro angehoben. In Folge dessen erhöht sich die Wertgrenze des Gemeinderats bei dieser Ziffer auf mehr als 500.000°Euro.



Die Wertgrenze der Ausschüsse unter der Ziffer 16, die derzeit bei 150.000°Euro liegt, wird auf einen Wert von bis zu 250.000°Euro angehoben. In Folge dessen erhöht sich die Wertgrenze des Gemeinderats bei dieser Ziffer auf mehr als 250.000°Euro.

§ 10 der Hauptsatzung erhält damit folgenden Wortlaut:

„§ 10 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe ergibt sich aus folgender

Tabelle:

Ziff.	Angelegenheit	Oberbürgermeister/in	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu Euro	mehr als Euro	bis zu Euro	mehr als Euro
1. a)	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall	100.000	100.000	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>
1. b)	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen genehmigter Vorhaben	100.000	100.000		
2.	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall	50.000	50.000	<b>500.000</b>	<b>500.000</b>
3.	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen und von Beschäftigten und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst  Sonstige personalrechtliche Entscheidungen bereits Beschäftigter  Befristete Arbeits- und Dienstverhältnisse	Besoldungsgruppe bis A 11  Entgeltgruppe bis EG 11  bis S 15  X  bis EG 11 bis S 15	ab A12  ab EG 12  ab S 16   ab EG 12 ab S 16	bis A 13  bis EG 13  bis S 18   bis EG 13 bis S 18	ab A 14  ab EG 14    ab EG 14
4.	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen	2.500	2.500	25.000	25.000



5.	Die Stundung von Forderungen im Einzelfall	25.000	25.000	500.000	500.000
6.	Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als ... beträgt	35.000	35.000	250.000	250.000
7. a)	Die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall	40.000	40.000	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>
7. b)	Veräußerung von Grundstücken in Baugebieten nach vorhandener Preisfestlegung durch GR im Einzelfall mit Ausnahme des Vergabeverfahrens in Westgartshausen	1.000 qm	1.000 qm		
8.	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von	25.000	25.000	250.000	250.000
9.	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	100.000	100.000	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>
10.	Die Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt	X			
11.	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und sachverständiger Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat	X	X		X
12.	Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Stadt als Grundstücksnachbar beteiligt ist	X			
13.	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften	X			



14.	Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von	100	100	5.000	5.000
15.	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages	X			
16.	Übernahme von sonstigen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte	25.000	25.000	<b>250.000</b>	<b>250.000</b>
17.	Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite der Stadtwerke Crailsheim GmbH sowie die Übernahme von Ausfallbürgschaften bei Umschuldungen bis zu dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag	X			
18. a)	Abschluss und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie	25.000	25.000	100.000	100.000
18. b)	Änderung von Versicherungsverträgen, die zu einer Veränderung der jährlichen Versicherungsprämie führen	25.000	25.000	100.000	100.000

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die



Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:

Crailsheim, 03.05.2024

gez. Dr. Christoph Grimmer  
Oberbürgermeister

## II. Sachverhalt und Begründung

In der Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2024 hat die Verwaltung im Zuge des Vorschlags zur Neuausrichtung der Ausschüsse auch weitere Faktoren angesprochen, die zu einer Aufwertung der Ausschüsse und einer Verringerung der Sitzungsdauern beitragen können. Ein erheblicher Teil hiervon betraf Regularien, die in den Bereich der Geschäftsordnung für den Gemeinderat fallen. Über die entsprechenden Anpassungen wurde in der vergangenen Sitzungsrunde bereits beraten.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, durch welche Maßnahmen die Entscheidungskompetenz der beschließenden Ausschüsse unter Beachtung der Maßgaben der Gemeindeordnung erweitert werden könnte, um so eine Aufwertung des Stellenwerts zu erreichen. Nach § 39 Abs. 2 GemO sind den beschließenden Ausschüssen hinsichtlich der Entscheidungskompetenz klare Grenzen gesetzt. Für die nachfolgenden Punkte ist eine abschließende Beschlussfassung in den Ausschüssen daher nicht möglich:

1. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie Angelegenheiten nach § 24 Abs. 2 S. 1 bei leitenden Gemeindebediensteten,
2. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
3. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
4. die Änderung des Gemeindegebiets,
5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
6. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,



7. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
8. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
9. das Einvernehmen zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
10. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
11. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
12. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
14. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen, die Feststellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
15. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
17. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
18. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt und
19. die Beteiligung an einem körperschaftlichen Forstamt nach § 47a des Landeswaldgesetzes

Die Verwaltung sieht jedoch einen Spielraum, den Stellenwert der Ausschüsse durch eine Anpassung der Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe zu erhöhen. Konkret geht es hierbei um die in der Hauptsatzung der Stadt Crailsheim hinterlegten Wertgrenzen für die Ausschüsse und den Gemeinderat. Zuletzt hat sich der Gemeinderat in der Sitzung vom 6. Mai 2021 mit der Thematik befasst und hierbei über weite Teile eine allgemeine Anhebung der Wertgrenzen beschlossen.

Für die Verwaltung ist es unstrittig, dass die Beschlussfassung über Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung dem Hauptgremium vorbehalten bleiben soll. Gleichzeitig bleibt bei dem unbestimmten Rechtsbegriff der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung ein Auslegungsspielraum, der sich an die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse anlehnt.

In der Sitzungsvorlage 2023/328 hat das Ressort Finanzen eine Abwägung hinsichtlich der Investitionen mit erheblicher finanzieller Bedeutung für die Stadt Crailsheim vorgenommen und hierbei einen Schwellenwert von 1 Mio. Euro vorgeschlagen, ab welchem eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden muss. Dieser Schwellenwert wurde einstimmig durch den Gemeinderat beschlossen.



Anhand dieser Größenordnung kann aus Sicht der Verwaltung auch die Entscheidungskompetenz der Ausschüsse erweitert werden. In der Änderungssatzung im Beschlussvorschlag sind die entsprechenden Anpassungen ersichtlich. Für eine Gegenüberstellung zwischen den alten und neuen Summen wird auf die Anlage 1 verwiesen. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Kompetenzen des Oberbürgermeisters bei den vorgeschlagenen Anpassungen nicht erweitert werden. Die Anpassungen beschränken sich lediglich auf die Abgrenzung zwischen den Ausschüssen.

Mit der vorgeschlagenen Anhebung der Wertgrenzen für die Ausschüsse könnten mehr Tagesordnungspunkte abschließend entschieden werden, womit aus Sicht der Verwaltung eine Aufwertung der Ausschüsse erzielt werden kann. Für eine Änderung der Hauptsatzung ist ein Beschluss des Gemeinderats mit qualifizierter Mehrheit erforderlich.

### **III. Empfehlung und Ziel der Verwaltung**

Die Verwaltung empfiehlt, der vorgeschlagenen Anpassung der Wertgrenzen in der Hauptsatzung zuzustimmen, um die Entscheidungskompetenz der Ausschüsse zu erweitern und somit zu einer qualitativen Aufwertung beizutragen.